

MATERIALVERBUNDE

TECHNISCHE DEFINITION VON MATERIALVERBUNDEN

Als Materialverbunde gelten generell dauerhafte, vom Letztverbraucher **nicht leicht trennbare Kombinationen** (z. B. verklebt, verleimt, verschweißt, vernietet, verpresst) von **zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen**.

BEISPIELE FÜR MATERIALVERBUNDE

Materialverbunde	Verpackungsbeispiele
Kunststoff-Metall	Blister-Verpackungen (z. B. „Durchdrück-Packungen“ für Medikamente, Süßigkeiten); metallbeschichtete Beutel (insbesondere alu-beschichtet, z. B. Kaffeebeutel)
Papier-Kunststoff, Karton-Kunststoff, Pappe-Kunststoff und Wellpappe-Kunststoff	Ein- und zweiseitig beschichtete/laminierte/kaschierte Papiere, Kartons, Pappen und Wellpappen; Verbundkartons; Vakuumverpackungen; (geklebte) Blister-Verpackungen; Papphülsen oder Pappdosen mit Kunststoffboden oder -deckel; Schachteln mit eingeklebtem EPS-Formteil
Karton-Metall, Pappe-Metall und Karton-Kunststoff-Metall	Schachteln mit eingeklebtem Alu-Sack (Aromaschutz-Verpackungen); Papphülsen oder Pappdosen mit Kunststoff-(Metall-)boden und/oder -deckel
Beschichtete/imprägnierte Papiere, Kartons und Wellpappen	Wachspapiere, -kartons, -pappen bzw. -wellpappen; Paraffinpapiere, -kartons, -pappen bzw. -wellpappen; Ölpapiere, -kartons, -pappen bzw. -wellpappen
Holz-Metall, Holz-Kunststoff	Paletten oder Verschlüge und andere Holzpackmittel mit Metallbewehrung; Paletten mit Kunststoffklötzen

Nicht als Materialverbunde gelten Kombinationen von Packstoffen der gleichen Art wie z. B. Papier/Papier, Papier/Pappe oder Kunststoff/Kunststoff sowie alle Kombinationen von Packmitteln und Packhilfsmitteln, sofern die umseitig angeführten Untergrenzen des Monopackstoffs nicht unterschritten werden.

DEFINITION FÜR DIE LIZENZIERUNG

Die Packstoffzuordnung hängt gemäß § 3 Z 26 VerpackVO 2014 vom **gewichtsmäßigen Verhältnis** der jeweiligen Packstoffe **im Materialverbund** laut folgender Tabelle ab. Hinsichtlich der Abgrenzung zu Getränkeverbundkartons ist das jeweils gültige ARA Informationsblatt Getränkeverbundkartons heranzuziehen.

Anteil des Packstoffes	zu lizenzieren als	
	jeweiliger Monopackstoff	sonstiger Materialverbund
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe ¹⁾	≥ 80 % ²⁾	< 80 %
Kraftpapiersäcke mit einem Füllgutinhalt von mindestens 15 kg ³⁾	≥ 70 %	< 70 %
Holz	≥ 80 %	< 80 %
Keramik	≥ 80 %	< 80 %
Aluminium	≥ 80 %	< 80 %
Ferrometall	≥ 80 %	< 80 %
Textilien	≥ 80 %	< 80 %
Kunststoff	≥ 95 %	< 95 %
Glas	≥ 80 %	< 80 %
Packstoffe auf biologischer Basis	≥ 95 %	< 95 %

¹⁾ Grundsätzlich gelten alle **beidseitig beschichteten Papiere** als Materialverbunde, unabhängig von der Relation ihrer Masseanteile. **Ein- und beidseitig mit Paraffin oder Wachs** beschichtete/imprägnierte Papiere gelten jedenfalls als Materialverbunde.

²⁾ Lizenziert der Lizenzpartner eine Verpackung, die neben Papier, Karton, Pappe und Wellpappe auch aus anderen Packstoffen besteht, aber im Sinne der obigen Definition für die Lizenzierung als „Monopackstoff“ zu klassifizieren ist, gilt folgende Regelung: Der Lizenzpartner ist verpflichtet, durch einen entsprechenden **Hinweis auf der Verpackung** (z. B. „gereinigt und gefaltet zum Altpapier“) dem Letztverbraucher klar ersichtlich zu machen, in welches Sammelsystem diese Verpackungen einzubringen sind. Die Kennzeichnungspflicht entfällt für Kleinstverpackungen, bei denen es aus Gründen der Lesbarkeit technisch nicht möglich ist, einen entsprechenden Hinweis anzubringen.

³⁾ Kraftpapiersäcke sind flexible Papierverpackungen und werden insbesondere für das Verpacken und den Transport von staubförmigen und körnigen Füllgütern eingesetzt. Kraftpapiersäcke können je nach erforderlicher Reißfestigkeit aus einer oder mehreren Papierlagen bestehen oder mit einer Kunststoff(PE)-beschichteten Papierlage bzw. einer PE-Folie ausgestattet sein. Tragetaschen sind keine Kraftpapiersäcke im Sinne der Regelung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!